

## Abschlussklausur

(Sachverhalt)

**Frage 1:** Schildern und kommentieren Sie die Tätigkeit der *Vereinten Nationen* auf dem Gebiet der Menschenrechte (Auftrag, Instrumente, Aktivitäten und insbesondere Institutionen).

**Frage 2:** Schildern und kommentieren Sie den globalen Menschenrechtsschutz über *universelle völkerrechtliche Menschenrechtsabkommen* (wichtige allgemeine und spezielle Menschenrechtsabkommen, materielle Gewährleistungen, Vertrags- und Kontrollorgane, Kontrollmechanismen, Besonderheiten und Bedeutung für den Menschenrechtsschutz).

**Frage 3:** Erörtern Sie nach Ihrer Wahl *eines* der folgenden Themen:

1. *Alternative: Geo-regionale Menschenrechtsschutzsysteme außerhalb Europas* und ihre Besonderheiten.
2. *Alternative: Die Auslegung von Menschenrechtsabkommen.*

**Zugelassene Hilfsmittel:** Simma/Fastenrath (Hrsg.), Menschenrechte. Ihr internationaler Schutz, 5. Aufl. 2004 (aus der Reihe "Beck-Texte im dtv"); Ranzelzhofer (Hrsg.), Völkerrechtliche Verträge, 10. Aufl. 2004 (aus der Reihe "Beck-Texte im dtv"); Verlag C.H. Beck (Hrsg.), Sartorius II.

**Bearbeiterhinweis:** Die Fragen werden wie folgt gewichtet: Frage 1: 4/18, Frage 2: 10/18, Frage 3: 4/18.

Beachten Sie *genau* die Fragestellung. Achten Sie auf eine logisch konsistente Gliederung und exakte Überschriften. Bezeichnen Sie alle Rechtsquellen möglichst präzise; Sie können jedoch zur Vereinfachung die gebräuchlichen Abkürzungen (engl. oder dt.) verwenden.

Die *Besprechung und Rückgabe* der Klausur findet *voraussichtlich Ende Juli* statt. Der genaue Termin wird auf der Webseite zu dieser Lehrveranstaltung (unter [www.jura.uni-goettingen.de/schmitz](http://www.jura.uni-goettingen.de/schmitz)) bekanntgegeben. Dort wird auch eine Lösungsskizze bereitgestellt. Die Klausuren können nach der Rückgabe auch in ... abgeholt werden.

## Abschlussklausur (Besprechung)

**THEMA:** Globaler Menschenrechtsschutz durch die Vereinten Nationen; globaler Menschenrechtsschutz über universelle völkerrechtliche Menschenrechtsabkommen (IPBPR, IPWSKR und Spezialabkommen); insbes.: Institutionen und Verfahren des internationalen Menschenrechtsschutzes; AMRK, Banjul-Charta, Arab. Menschenrechtscharta; Auslegung von Menschenrechtsabkommen.

### **LÖSUNGSSKIZZE:**

#### **Frage 1: Globaler Menschenrechtsschutz durch die Vereinten Nationen**

• § 2 II der Vorlesung; siehe dazu Schema 1, S. 1

I. *Der Auftrag der Vereinten Nationen zur Förderung und Festigung der Menschenrechte nach Art. 1 Nr. 3, 55 UN-Charta*

II. *Der Einsatz des allgemeinen Instrumentariums der Vereinten Nationen zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte*

- keine Kompetenzen zur Durchsetzung der MRe gegen den Willen der betr. Staaten, aber Berücksichtigung der MRe im Rahmen sämtlicher Aktivitäten
- insbes. Staatenkonferenzen und Vorbereitung universeller MRAbkommen (durch UNCHR bzw. zukünftig UNHRC, Verabschiedung durch Generalversammlung)
- insbes. *mittelbarer* Schutz der MRe durch Maßnahmen des Sicherheitsrates nach Kap. VI, VII (schwere Menschenrechtsverletzungen als "Bedrohung des Friedens" i.S.d. Art. 38 UN-Charta)

III. *Institutionen*

1) Berücksichtigung von Menschenrechtsbelangen im Rahmen der Tätigkeit aller Organe

2) Besondere Institutionen zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte

a) Menschenrechtskommission und Menschenrechtsrat

- zentrales Organ der UN im Bereich des Menschenrechtsschutzes

aa) *Menschenrechtskommission* [UNCHR] (bis 2006)

- funktionale Kommission (Unterorgan) des WSR mit Sitz in Genf, zusammengesetzt aus abhängigen Regierungsvertretern (mit Unterkommission aus unabh. MR-Experten)
- Aufgaben: *Standard setting* (Vorbereitung von AEMR und UN-Menschenrechtsabkommen wie insbes. IPBPR u. IPWSKR), *Untersuchung der MR-Situation in einzelnen Staaten* (insbes. Verfahren nach WSR-Resolutionen 1235 und 1503)
- wegen polit. Abhängigkeit der Mitglieder in der Praxis starke Rücksichtnahme auf die Interessen einzelner Staaten und Regierungen und daher als ineffektiv kritisiert

bb) Menschenrechtsrat [UNHRC] (ab 2006)

- löst Menschenrechtskommission ab; Arbeitsaufnahme im Juni 2006
- Unterorgan der Generalversammlung mit Sitz in Genf<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Rechtliche Grundlage: Resol. 60/251 der UN-Generalversammlung vom 15.03.2006.

- zusammengesetzt aus geheim gewählten unabhängigen Mitgliedern; von diesen wird verlangt, die "höchsten Standards zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte einzuhalten" (wird in periodischer Begutachtung überprüft); dies soll effektiveren Einsatz für die MRe als bei Menschenrechtskommission gewährleisten
- b) Hoher Kommissar für Menschenrechte [UNHCHR]
  - administr. Servicezentrum für UNCHR/UNHRC u. Vertragsorgane
  - Stellungnahmen, menschenrechtl. Feldeinsätze (vor Ort)
- c) Hoher Kommissar für Flüchtlinge [UNHCR]
  - Institution des humanitären Völkerrechts, die aber mittelbar dem Schutz und der Förderung der MRe dient

## Frage 2: Globaler Menschenrechtsschutz über universelle Menschenrechtsabkommen

- zu § 2 III der Vorlesung
- KORREKTURHINWEIS: Nachfolgend werden die grundlegenden Informationen zu den einzelnen Abkommen aufgeführt. Die Informationsdichte kann in der Bearbeitung erheblich geringer sein, wenn sich der Bearbeiter eingehend mit der Arbeitsweise der Vertrags- und Kontrollorgane und den Vorzügen und Schwächen der einzelnen Kontrollmechanismen auseinandersetzt. An irgendeiner Stelle *muss* darauf hingewiesen werden, dass es sich bei den *Vertragsorganen* nicht um *Gerichte* handelt und der Schutz des Einzelnen (auch bei der Individualbeschwerde) nicht etwa mit dem gerichtlichen Rechtsschutz durch den EGMR nach der EMRK gleichzusetzen ist.

### I. Allgemeine universelle Menschenrechtsabkommen

- siehe dazu Schema 1, S. 1
- 1) *Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte [IPBPR]* von 1966
  - bekräftigt (wie auch IPWSKR) Selbstbestimmungsrecht der Völker (Art. 1)
  - bürgerl. u. polit. Rechte (ohne Eigentum!), Minderheitenrechte, Verbot der Todesstrafe nach 2. FP
  - Vertragsorgan: *Menschenrechtsausschuss* [MRA/HRC] aus unabhängigen Experten; arbeitet i.d. Praxis unabhängiger und seriöser auf den effektiven Schutz der MRe konzentriert als die UN-Menschenrechtskommission
  - Kontrollmechanismen: Staatenberichtsverfahren (mit öffentl. Berichtsprüfung und Empfehlungen des HRC), allgemeine Bemerkungen des HRC, Staatenbeschwerde (bislang keine), Individualbeschwerde nach 1. FP (die "Auffassungen" des HRC sind dabei nicht rechtlich bindend)
- 2) *Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte [IPWSKR]* von 1966
  - umfangreiche wirtsch., soziale u. kultur. Rechte, aber nur Verpflichtung zu Maßnahmen, um nach und nach und ohne Diskriminierungen deren Verwirklichung zu erreichen
  - Kontrollorgan: Ausschuss für wirtsch., soziale u. kultur. Rechte [CESCR]
  - Kontrollmechanismen: Staatenberichtsverfahren, allg. Bemerkungen des CESCR

### II. Wichtige universelle Menschenrechtsabkommen zu speziellen Themenbereichen

- siehe dazu Schema 1, S. 2
- 1) Grundlegende ältere Abkommen:
  - KORREKTURHINWEIS: Es ist ausreichend, wenn nur eines der folgenden Abkommen genannt wird.
  - Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes von 1948
  - Übereinkommen betreffend die Sklaverei von 1926 und Zusatzübereinkommen über die Abschaffung der Sklaverei, des Sklavenhandels und sklavereiähnlicher Einrichtungen und Praktiken von 1956
  - Übereinkommen über Zwangs- oder Pflichtarbeit von 1930 und Übereinkommen über die Abschaffung der Zwangsarbeit von 1957
- 2) *Übereinkommen gegen Folter* und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe [CAT] von 1984
  - enger Begriff der Folter (Art. 1) aber völlige Ächtung und Verpflichtung zur weltweiten Bestrafung von Folterhandlungen
  - Vertragsorgan: Ausschuss gegen Folter [CAT]

- Kontrollmechanismen: Staatenberichtsverfahren, allg. Bemerkungen des CAT, Staatenbeschwerde, Individualbeschwerde (fakultativ) und als Besonderheit Untersuchungsverfahren (von Amts wegen)
- 3) *Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau [CEDAW]* von 1979
    - Verpflichtung zu "geeigneten Maßnahmen" zur Beseitigung von Diskriminierungen
    - Vertragsorgan: Ausschuss für die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau [CEDAW]
    - Kontrollmechanismen: Staatenberichtsverfahren, allg. Empfehlungen des CEDAW, Individualbeschwerde und Untersuchungsverfahren (nach FP 1999)
  - 4) *Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung [ICERD]* von 1966
    - Verpflichtung zu aktiver Politik zur Beseitigung der Rassendiskriminierung und Förderung des Verständnisses unter den Rassen
    - Vertragsorgan: Ausschuss zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung [CERD]
    - Kontrollmechanismen: Staatenberichtsverfahren, allg. Bemerkungen des CERD, Staatenbeschwerde, Individualbeschwerde (fakultativ)
  - 5) *Übereinkommen über die Rechte des Kindes [CRC]* von 1989
    - bürgerl., polit., wirtsch., soziale u. kultur. Rechte; auch spezifische Kinderrechte
    - Verpflichtung zur Orientierung am Kindeswohl u. zur Ermöglichung der Partizipation in eigenen Angelegenheiten
    - FP zur Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten und zum Verkauf von Kindern, zur Kinderprostitution und Kinderpornografie (2000)
    - Vertragsorgan: Ausschuss für die Rechte des Kindes [CRC]
    - Kontrollmechanismen: Staatenberichtsverfahren, allg. Empfehlungen des CRC
  - 6) *Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [GFK]* von 1951 und *Übereinkommen über die Rechtsstellung der Staatenlosen* von 1954
    - wichtige Quellen des humanitären Völkerrechts mit starkem menschenrechtlichem Bezug
    - Rechte im Aufenthaltsstaat, Rückschiebungsverbot
    - Kontrollorgan: Hoher Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge [UNHCR]
  - 7) *Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeiter und ihrer Familienangehörigen [MWC]* von 1990
    - KORREKTURHINWEIS: ausreichend, wenn lediglich erwähnt
    - Vertragsorgan: Ausschuss zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen [CMW]
    - Kontrollmechanismen: Staatenberichtsverfahren, allg. Bemerkungen des CMW, Staatenbeschwerde, Individualbeschwerde (fakultativ)
  - 8) *keine Rechtsnormen: Allgemeine Erklärung der Menschenrechte [AEMR]* von 1948
    - nur politischer Maßstab und sog. "soft law"
    - KORREKTURHINWEIS: Die AEMR muss nicht erwähnt werden, da es sich hier nicht um ein Menschenrechtsabkommen handelt. Ihre Erwähnung ist aber gerade *zur Abgrenzung* von den Abkommen sinnvoll (daher ggf. bis zu 1 Zusatzpunkt).

### **Frage 3 (1. Alternative): Geo-regionale Menschenrechtsschutzsysteme außerhalb Europas**

- zu § 4 der Vorlesung; siehe dazu Schema 1, S. 4 f.

#### *I. Amerikanische Menschenrechtskonvention von 1969*

- bürgerl. u. polit. Rechte (mehr als EMRK); wirtsch., soziale u. kultur. Rechte nach ZP 1988 (sonst Minimalverpflichtung); Verbot der Todesstrafe nach ZP 1990
- Vertragsorgane: Inter-Amerikanische Kommission für Menschenrechte [IAKMR], *Inter-Amerikanischer Gerichtshof für Menschenrechte* [IAGMR]

- Kontrollmechanismen: Staatenbeschwerde, *Individualbeschwerde* (auch NGOs; zweistufiges Verfahren vor IAKMR u. ggf. IAGMR), Länderberichte, Staatenberichtsverfahren (für ZP); Gutachten des IAGMR
- IAGMR hat konventionswidrige staatliche Gesetze für unanwendbar erklärt<sup>2</sup>

## II. Afrikanische Charta der Menschenrechte und Rechte der Völker [Banjul-Charta] von 1981

- vom afrikanischen Menschenrechtsverständnis geprägt: MRe aller (auch kollektive Rechte der Völker), auch Pflichten des Einzelnen, starke Betonung der Gemeinschaft
- Vertragsorgane: Afrikan. Kommission für Menschenrechte und Rechte der Völker [ACHPR]; nach ZP 1988 (bereits in Kraft) demnächst auch *Afrikan. Gerichtshof für Menschenrechte und Rechte der Völker*
- Kontrollmechanismen: Staatenberichtsverfahren, Staatenbeschwerde, Individualbeschwerde (schwach ausgestaltet, bedarf der Annahme durch ACHPR); nach ZP auch Gutachten des Gerichtshofs

## III. Arabische Charta der Menschenrechte von 1994

- noch nicht in Kraft
- von religiös-islamischem Grundverständnis geprägt; Nutzen für effektiven Menschenrechtsschutz auch in der islamischen Welt UMSTR.
- Vertragsorgan: Sachverständigenausschuss; Kontrollmechanismus: Staatenberichtsverfahren

### Frage 3 (2. Alternative): Das Problem der Auslegung von Menschenrechtsabkommen

- zu §§ 2 III, 3 I, II, 4 II - IV der Vorlesung
- KORREKTURHINWEIS: Es war nur *eine* der Alternativen zu Frage 3 zu beantworten. Werden beide Alternativen beantwortet, zählt nur die Antwort mit der höchsten Zahl an Rohpunkten (nach Bewertungsbogen). In Härtefällen können bei zwei gut gelungenen Antworten ggf. 0,5 Zusatzpunkte gewährt werden.
- KORREKTURHINWEIS: Hier muss *argumentiert* werden! Insbesondere darf nicht einfach ohne fundierte Begründung die Auffassung des Dozenten vertreten werden. Nachfolgend nur einige zentrale Stichworte:
- Rechtlicher Hintergrund: Nach der allgemeinen Auslegungsregel des Art. 31 WVRK ist ein völkerrechtlicher Vertrag "nach Treu und Glauben in Übereinstimmung mit der gewöhnlichen, seinen Bestimmungen in ihrem Zusammenhang zukommenden Bedeutung und im Lichte seines Zieles und Zweckes auszulegen".
- Wissenschaftliche Problemstellung: die *Gefahr der unzulässigen Überschreitung der Grenze von der Rechtsauslegung zur Rechtspolitik* (d.h. einer Rechtspolitik, die unter dem Deckmantel der Rechtsinterpretation auftritt). Diese Problematik stellt sich etwa bei einer "*dynamischen Auslegung*" von Menschenrechtsabkommen, wie sie in Teilen der Literatur favorisiert und etwa vom EGMR für die EMRK praktiziert wird (nachträgliche Aufladung mit Inhalten, an welche die Vertragsparteien bei Vertragsschluss nicht gedacht haben, nicht denken wollten und z.T. auch noch nicht denken konnten). Problematisch ist insbes. das Verständnis von Menschenrechtsabkommen als "*living instruments*", denn solche "*living instruments*" könnten sich unter veränderten politischen Rahmenbedingungen, z.B. im Zuge des internat. Kampfes gegen den Terrorismus, leicht wieder in die andere Richtung entwickeln. Die wohl HERRSCH. LEHRE folgt indessen dem Verständnis als "*living instruments*".
- Ein weiteres Problem ist die *Gefahr einer vorschnellen Übertragung von Rechtsfiguren und Denkmustern* aus einer fremden Grundrechtsdogmatik mit bestimmter politisch-philosophischer Prägung (z.B. GG, EMRK) auf völkerrechtliche Menschenrechtsabkommen, welche diese Prägung nicht oder jedenfalls nicht eindeutig teilen. (So dürfte z.B. die Rechtsfigur der *grundrechtlichen Schutzpflichten* aus dem deutschen Recht bzw. der *obligations positives* aus der EMRK auf die meisten universellen Menschenrechtsabkommen nicht übertragbar sein). Im übrigen stellt sich gerade im Zusammenhang mit der Auslegung der Menschenrechtsabkommen das *Problem der Universalität der Menschenrechte*.

Weitere Informationen zur Veranstaltung finden Sie unter [www.jura.uni-goettingen.de/schmitz](http://www.jura.uni-goettingen.de/schmitz). Für Fragen, Anregungen und Kritik bin ich außerhalb der Veranstaltungen unter der E-mail-Adresse [tschmit1@gwdg.de](mailto:tschmit1@gwdg.de) erreichbar.

(Datei: Abschlussklausur (StR III))

---

<sup>2</sup> Vgl. z.B. IAGMR, Urt. v. 18.09.2003, *Bulacio v. Argentinien*, Nr. 117 f.

**ANMERKUNG ZUR KORREKTUR:**

Diese Lösungsskizze dient der gründlichen Nachbereitung der Klausur. Bei der Korrektur wurde selbstverständlich der begrenzte Zeitraum von 120 Minuten berücksichtigt.

Für *Rückfragen* stehe ich gern zur Verfügung (Tel. 54.16.20, E-mail tschmit1@gwdg.de). *Einwände gegen die Bewertung* sind mit *schriftlicher Begründung* per E-mail abzugeben.